



Amtliche Bekanntmachungen

Fischerprüfung

Am 06.04.2022 und 07.04.2022 führt die Stadt Oberhausen vorbehaltlich der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW als Untere Fischereibehörde Fischerprüfungen durch.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung können auf der Homepage der Stadt Oberhausen unter der Suchfunktion "Fischereiprüfung" heruntergeladen und nach telefonischer Terminabsprache bei der Unteren Fischereibehörde, Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer B 408, bis spätestens zum 03.03.2022 eingereicht werden bei:

Wille, Lars
Telefon: 0208 825-2522
E-Mail: lars.wille@oberhausen.de

oder

Schröder, Marco René
Telefon: 0208 825-2821
E-Mail: marco-rene.schroeder@oberhausen.de

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 EUR.

Die Fischerprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Bereiche:

Allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz, Geräte- und Gesetzeskunde.

Im praktischen Teil sind Angelgeräte für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen sowie Fischarten zu erkennen.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Der Oberbürgermeister
Untere Fischereibehörde

Im Auftrag

gez:
H. Ohletz

Tierseuchenverfügung Verbot der freiwilligen Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ab dem 01.02.2022

Im gesamten Gebiet der Stadt Oberhausen wird die freiwillige Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 ab dem 01.02.2022 verboten.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Nordrhein-Westfalen hat bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung eines Programms

zur Tilgung von BVD eingereicht. Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass Nordrhein-Westfalen der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt wird. Aktuell besteht noch eine hohe Impfquote von etwa 3 % in den rinderhaltenden Betrieben in NRW. Dies entspricht einer Impfquote von 5 % der gehaltenen Rinder in NRW. Mit dem Ziel des Tilgungsprogramms ist diese hohe Impfquote jedoch nicht länger vereinbar.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist BVD als „Seuche der Kategorie C“ gelistet. Somit ist BVD eine Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Seuchenfreiheitsstatus für eine Zone, wie z. B. Nordrhein-Westfalen, sind in Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020/689 wie folgt beschrieben:

- Die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder ist verboten.
- Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt.
- Mindestens 99,8 % der Betriebe, die mindestens 99,9 % der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD.

Auch können Betriebe, die auf freiwilliger Basis gegen BVD impfen nicht als „frei von BVD“ gelten. Die Voraussetzungen zur Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ liegen in Nordrhein-Westfalen derzeit noch nicht vor, da aktuell in mehr als 0,2 % der hiesigen Betriebe bzw. bei mehr als 0,1 % der hiesigen Rinderpopulation von der Impfung Gebrauch gemacht wird. Zur Erlangung des Seuchenfreiheitsstatus ist daher das Verbot der freiwilligen Impfung gegen BVD erforderlich. Dem Verbot der freiwilligen Impfung gegen BVD stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen.

Gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus Diarrhoe-Virus kann die zuständige Behörde die Impfung gegen BVD verbieten, wenn dies erforderlich ist und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 13 bis 15

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Oberhausen, 24.01.2022

Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung,
Veterinäramt

Im Auftrag

gez.:
Dr. Ritsert
Amtstierärztin

Kraftloserklärung von Sparkunden

3018262109

Die obengenannte Sparkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 08.01.2022

Stadtsparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsverfahren für die Um- beseilung der bestehenden 110-/220-/380- Höchstspannungsfreileitung Büscherhof- Borbeck, Bl. 4582 und der 220-kV-Höchst- spannungsfreileitung Borbeck-Trafoan- lage LMG, Bl. 2437 (Az.: 25.05.01.02-06/19)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 07.12.2021 den Planfeststellungsbeschluss im oben genannten Verfahren erlassen. Die gemäß § 73 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erforderliche Offenlage des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) wird gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes **in digitaler Form in der Zeit vom 03.02. bis 17.02.2022 (einschließlich) auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link <http://url.nrw/offenlage> erfolgen.**

Im selben Zeitraum wird eine Ausfertigung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Oberhausen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt werden.

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40 - Planungsrecht und Verfahren -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

E-Mail: bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-3265, -2715 oder -3242

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat einen medizinischen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Hinweis:

Sollten sich Betroffene aufgrund der aktuellen Situation außerstande sehen, die Räumlichkeiten der Stadt Oberhausen aufzusuchen, sollten diese Betroffenen sich zwecks Bereitstellung einer elektronischen bzw. schriftlichen Fassung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der Planunterlagen an die Planfeststellungsbehörde wenden (E-Mail: maximilian.quink@brd.nrw.de; Telefon: +49 211 475-3780).

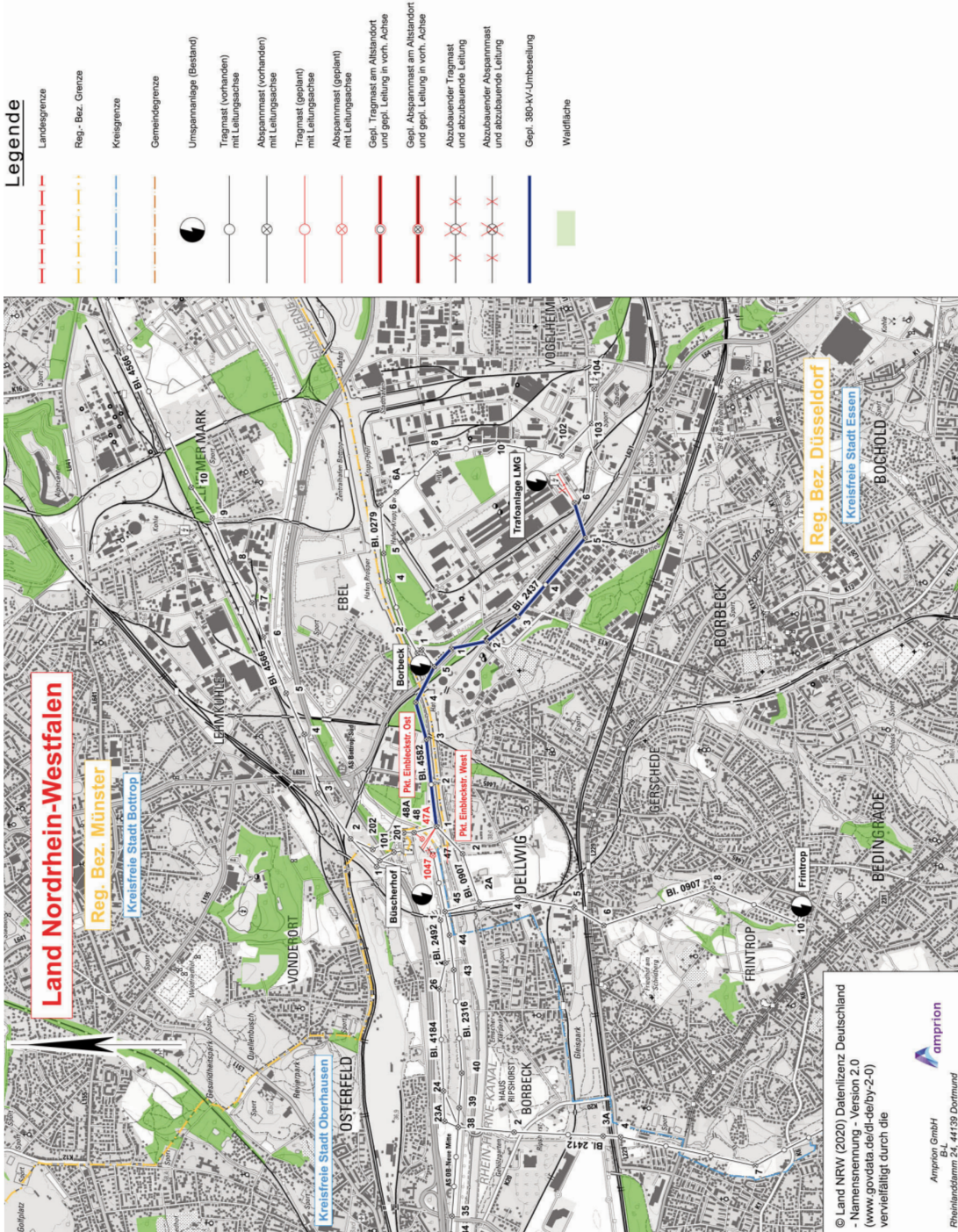
Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Oberhausen (<https://www.oberhausen.de/amtsblatt>) veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

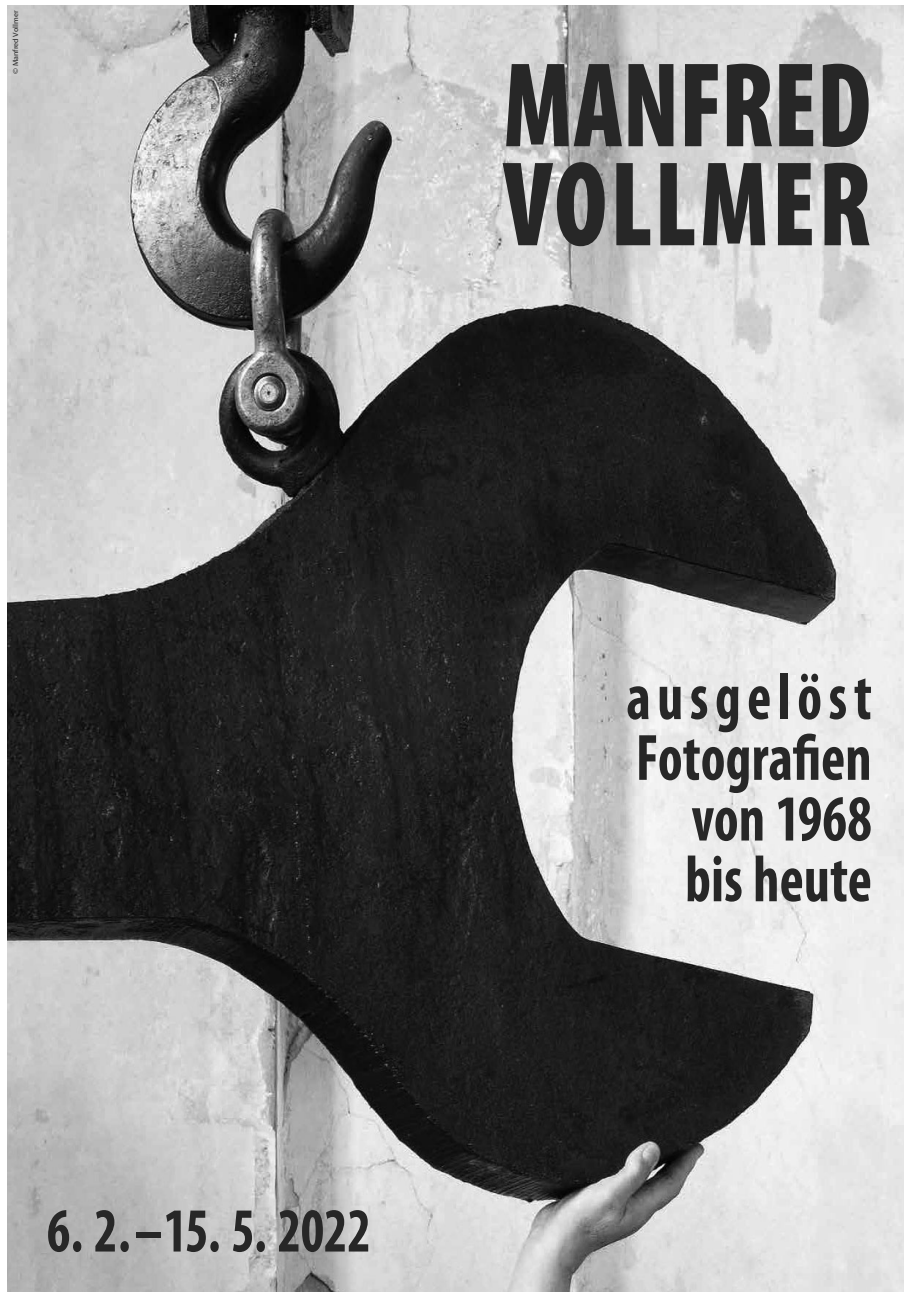
Düsseldorf, 03.01.2022

Im Auftrag

gez.:
Manja Böhnke



<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG</p>	
---	---	--



MANFRED VOLLMER

ausgelöst
Fotografien
 von 1968
 bis heute

6. 2. – 15. 5. 2022




LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN


Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen www.ludwiggalerie.de